



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Asperg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F.v. 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Asperg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird für jeweils 4 zusätzliche Stunden eine Ruhestunde vergütet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird auf ausdrückliche Anordnung des Kommandanten oder seines Stellvertreters eine zusätzliche Reinigungsstunde entschädigt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 € je Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 5 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse der Bahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmensentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Bei Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule oder gleichgestellten Ausbildungslehrgängen in der Freizeit bzw. im Urlaub erhält der Lehrgangsteilnehmer für jede angefangene Unterrichtsstunde den Entschädigungssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet, sofern sie in der Freizeit besucht werden

Grundausbildung	175,00 €
Truppführerlehrgang	100,00 €
Maschinistenlehrgang	100,00 €
Sprechfunkerlehrgang	50,00 €
Atenschutzlehrgang	75,00 €

- (7) Für die im Rahmen der Dienstpläne angesetzten Übungs- und Unterrichtsstunden werden 5,00 € pro Stunde Aufwandsentschädigung ersetzt, max. 20,00 € pro Übung/Unterricht.

§ 3 Sicherheitswachen

Für jede angefangene Stunde Sicherheitswache wird eine Entschädigung von 10,00 € gewährt. Eine Reinigungsstunde wird nicht vergütet.

§ 4 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 6,00 € je Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen in der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	200,00 € / Monat
stellvertretender Feuerwehrkommandant:	200,00 € / Monat

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.000,00 € / Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,00 € / Jahr
Protokollführer	120,00 € / Jahr

§ 6

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten

Der Feuerwehrkommandant erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den persönlichen Arbeitsverhältnissen und dem für die Wahrnehmung der Tätigkeit erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 €/ Stunde gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2008 außer Kraft.

Asperg, den 24.11.2015

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister